

3910 b

KR-Nr. 472/1998

**Ergänzungsbericht
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 472/1998 betreffend
Einführung eines Baucontrollings**

(vom 20. August 2003)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 8. Dezember 1998 ein von den Kantonsräten Martin Vollenwyder, Zürich, und Ernst Jud, Hedingen, gleichentags eingereichtes Postulat zur Prüfung überwiesen. Der Regierungsrat wird darin ersucht, die Einführung eines wirkungsvollen Baucontrollings zu prüfen.

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 7. November 2001 Bericht erstattet und den Antrag gestellt, das Postulat KR-Nr. 472/1998 als erledigt abzuschreiben (Vorlage 3910).

Der Kantonsrat hat den Regierungsrat am 24. Februar 2003 – gemäss Antrag der Kommission für Planung und Bau (KPB) vom 17. Dezember 2002 – zur Ausarbeitung eines Ergänzungsberichts innert sechs Monaten eingeladen (Vorlage 3910 a).

In diesem Bericht sollen die folgenden Themen behandelt und Fragen beantwortet werden:

1. Die wesentlichen Entscheidungsschritte, Zuständigkeiten, Kreditrahmen und Kosten bisher und allenfalls künftig bei Projekten mit erheblichen Kreditüberschreitungen, wie zum Beispiel:
 - Kantonsspital Winterthur, seit 1988
 - Universitätsspital Zürich, seit 1982
 - Thursanierung, seit 1978
 - Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Regensdorf

Teilt der Regierungsrat die Meinung der KPB, dass ein eigentliches Baucontrolling diese Fälle hätte verhindern können? Wenn nein, wie lassen sich weitere solche Fälle nach Ansicht der Regierung in Zukunft vermeiden?

2. Eine Skizze, wie ein Baucontrolling, wie es von den Postulanten angeregt worden ist, personell, finanziell und organisatorisch konzipiert werden müsste.
3. Die geltende «Verordnung über die Finanzverwaltung», § 51 Abs. 4 («Der Regierungsrat genehmigt die Abrechnungen, soweit es sich um Objektkredite im Kompetenzbereich des Volkes und des Kan-

tonsrates handelt.») sieht eine andere Regelung für die Genehmigung von Abrechnungen als beispielsweise die Stadt Zürich vor.

Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer Änderung der «Verordnung über die Finanzverwaltung», sodass Bauabrechnungen dem Kantonsrat als derjenigen Instanz, welche die Kredite gewährt, zur Abnahme vorgelegt werden? Wie könnte ein solches Genehmigungsverfahren miliztauglich gestaltet werden?

4. Wieso wurde die Anregung der Finanzkontrolle zu einer einheitlichen Strukturierung von Kreditvorlagen im Baubereich (vgl. Semesterberichte) nicht aufgenommen? Eine solche Gliederung würde die nötige Transparenz schaffen und von der Legislative begrüsst.
5. Können (teilweise) nicht ausgenützte Voranschlagspositionen für andere als im genehmigten Projekt umschriebene Bauteile und zusätzliche Ausbauwünsche verwendet werden?

Der Regierungsrat erstattet hiezu folgenden Ergänzungsbericht:

1. Stellungnahme bezüglich der Einhaltung der Kredite bei verschiedenen Projekten der Baudirektion

a) Kantonsspital Winterthur (KSW)

Am 2. November 1988 genehmigte der Regierungsrat die Gesamtplanung 1988 über die Sanierung des Kantonsspitals Winterthur (KSW). Die Gesamtplanung enthielt Angaben über

- die Bestandaufnahme,
- die zur Behebung der Mängel notwendigen baulichen Massnahmen und deren Kosten (insgesamt rund 147 Mio. Franken im Sinne einer groben Kostenschätzung),
- die Darlegung der langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten,
- den Terminplan und
- die Folgekosten der Sanierungsmassnahmen.

Der Regierungsrat bewilligte in seinem Beschluss weder einen Objektkredit noch einen Rahmenkredit. Er legte die Gesamtplanung fest und genehmigte die Strategie für die weitere bauliche Entwicklung des KSW. In der Folge wurden für die einzelnen Vorhaben Objektkredite bewilligt. Diese Kredite wurden korrekt bewirtschaftet und abgerechnet.

b) Universitätsspital Zürich (USZ)

Am 10. November 1982 genehmigte der Regierungsrat die Gesamtplanung 1982 über das Universitätsspital (USZ) mit grundsätzlich gleich strukturiertem Inhalt wie für das KSW. Der Regierungsrat bewilligte auch in diesem Fall weder einen Objektkredit noch einen Rahmenkredit. Er legte die Strategie für die weitere bauliche Entwicklung des USZ fest. In der Folge wurden für die einzelnen Vorhaben Objektkredite bewilligt. Auch diese Kredite wurden korrekt bewirtschaftet und abgerechnet.

c) Thurusanierung

Die Arbeiten an der Thur wurden im Rahmen des Thurunterhaltes als gebundene Ausgaben ausgeführt. Seit 1978 wurden insgesamt 64,33 Mio. Franken bewilligt. Die Kredite für die Ausbauarbeiten an der Thur wurden auf Grund der wasserbaulichen Bedürfnisse und der Budgetvorgaben bewilligt und die Ausbauarbeiten durchgeführt. Das Vorgehen erfolgte etappenweise: Für die einzelnen Abschnitte wurden die erforderlichen Kredite eingeholt. Für jede Etappe erfolgte vorgängig die öffentliche Ausschreibung der Bauarbeiten. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat in Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle eine Kostenzusammenstellung erarbeitet und verschiedene offene Punkte bereinigt. Die Baukosten betragen bis Dezember 2002 insgesamt 51,68 Mio. Franken. Daraus ergibt sich, dass bis zum genannten Zeitpunkt keine Kostenüberschreitung eingetreten ist. Für die noch ausstehenden Abschlussarbeiten wird der Kredit nicht vollständig beansprucht werden.

Seit Herbst 1996 wird für alle Hochwasserschutzprojekte eine auf EDV-Basis beruhende Kostenkontrolle geführt. Somit kann seither jederzeit eine aktuelle Kostensituation für jedes Projekt erstellt werden. Für jeden Auftrag wird eine Offerte verlangt und ab einem Auftragsvolumen von Fr. 20 000 eine Verfügung erstellt. Kann die Offerte durch die Projektleitung nicht abschliessend beurteilt werden, wird die Offerte zur Kontrolle an Spezialisten zur Stellungnahme weitergeleitet (z. B. Bodenschutz, Vermessung usw.). Erst nach Eingang und Prüfung der betreffenden Stellungnahmen wird der Auftrag erteilt. Mit einer internen Buchhaltung werden – unabhängig voneinander – ein Budget- sowie ein Projektcontrolling geführt.

d) Strafanstalt Pöschwies, Regensdorf

Mit Volksabstimmung vom 1. Dezember 1985 wurde für den Neubau der Strafanstalt Pöschwies in Regensdorf ein Nettokredit von Fr. 84 361 000 (brutto Fr. 134 500 000) bewilligt. Am 2. Mai 1990 bewilligte der Regierungsrat Mehrausgaben infolge inzwischen geänderter gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen von brutto Fr. 3 500 000, am 7. August 1991 Mehrkosten für die Entsorgung von verschmutztem Aushubmaterial von brutto Fr. 12 800 000 und am 23. November 1994 Mehrkosten von brutto Fr. 7 500 000 für verschiedene Projektanpassungen. Der Kantonsrat wurde über alle drei zusätzlichen Kreditbewilligungen informiert. Die Bauabrechnung wurde per 16. Juli 1999 in der Abschlussphase fertig gestellt und weist gegenüber dem bewilligten Kredittotal Minderkosten von Fr. 1 095 903.10 aus. Die Kreditabrechnung (Saldierung sämtlicher Ausgaben und Einnahmen) konnte infolge Verzögerungen bei der Festlegung des Bundesbeitrags noch nicht erstellt werden. Das Bauvorhaben wurde somit im Rahmen der bewilligten Kredite ausgeführt und der Kantonsrat über die bewilligten Zusatzkredite korrekt informiert; ausserdem wurde die Bauabrechnung erstellt.

e) Fazit: Keine Kreditüberschreitungen

In Bezug auf sämtliche vorgenannten Projekte ist zusammenfassend festzuhalten, dass in keinem Fall von Kreditüberschreitungen gesprochen werden kann. Es hat sich im Weiteren gezeigt, dass weder für das KSW noch für das USZ ein Rahmenkredit bewilligt worden ist. Zu Unrecht ist daher der Eindruck entstanden, die vom Regierungs- bzw. vom Kantonsrat bewilligten Kredite seien nicht eingehalten worden.

f) Vermeidung «solcher Fälle» mit einem Baucontrolling?

§ 26 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, LS 611) vom 2. September 1979 definiert den Rahmenkredit als «Verpflichtungskredit für ein Programm». Gemäss § 24 Abs. 1 FHG gibt der Verpflichtungskredit die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist insbesondere anzufordern für Ausgaben, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt.

Es ist festzuhalten, dass für die Fälle gemäss Ziffer 1. lit. a–c keine Rahmenkredite vorlagen, sondern dass die Bauvorhaben etappenweise und auf Grund des geltenden Finanzrechts durch den Kantons-

rat, den Regierungsrat oder die Baudirektion bewilligt wurden. In allen Fällen wurde ein Projektcontrolling in Bezug auf die Kosten, die Termineinhaltung und den Qualitätsstandard durchgeführt.

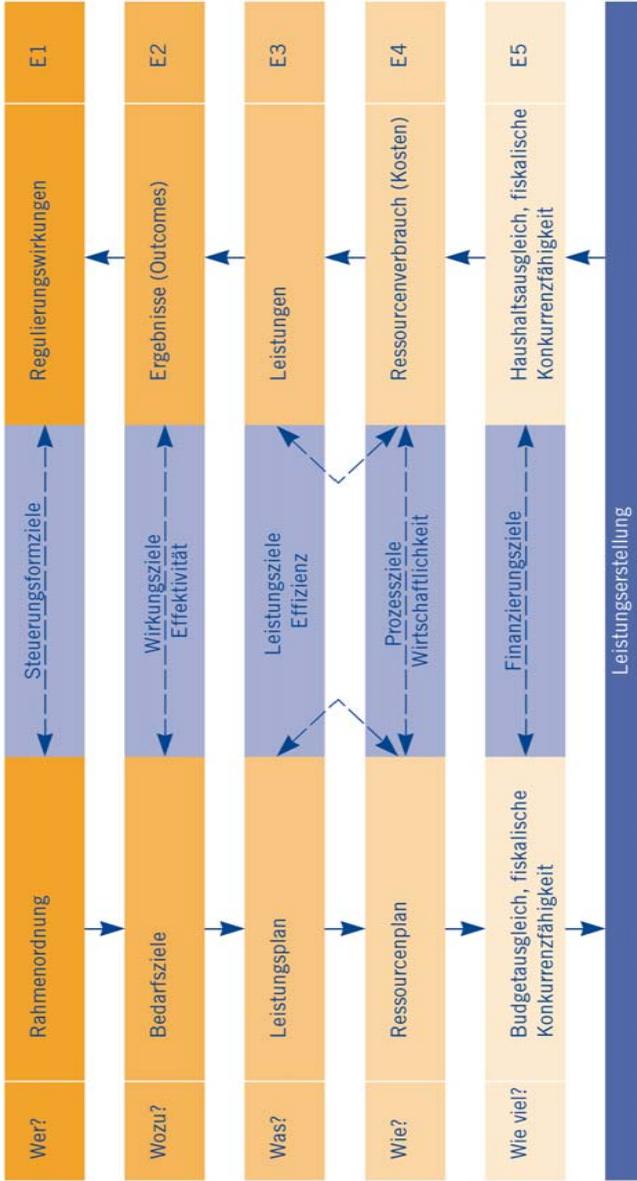
Künftig soll in geeigneten Fällen ein Rahmenkredit bewilligt bzw. dem Kantonsrat beantragt werden. Ausserdem sollen die betroffenen Stellen auch bei bereits laufenden Grossprojekten abklären, ob für eine nächste Periode von fünf, zehn oder mehr Jahren ein Rahmenkredit zu beantragen ist. Auf diese Weise lassen sich die Kosten über einen grösseren Zeithorizont abschätzen. Mit dem Instrument des Rahmenkredits und einem begleitenden Baucontrolling können Abweichungen des Ist-Zustandes vom Soll-Zustand rechtzeitig erkannt und gegebenenfalls korrigiert werden.

2. Skizzierung eines Baucontrollings

a) Begriff Controlling und rechtliche Grundlagen

Der Begriff (Bau-)Controlling ist nach herrschender Auffassung nicht im Sinne einer Kontrolle, sondern in einem umfassenderen Sinne zu verstehen. «Controlling» steht für «steuern», «lenken», «regeln». Controlling stellt gemäss dem Controlling-Konzept des Regierungsrates eine «zentrale Führungsaufgabe» dar, die durch die Führungskräfte wahrgenommen werden muss. Als Teil des Führungsprozesses betrifft ein Baucontrolling somit den gesamten Prozess der Zielfestlegung, der Planung, der Steuerung und der Berichterstattung bei Bauvorhaben. Beim Baucontrolling handelt es sich um ein Projektcontrolling.

Das Controlling gewährleistet die Abstimmung von Planungen und Zielvorgaben mit entsprechenden Steuerungs- und Kontrollmechanismen. Die verschiedenen Führungselemente stehen in einem ständigen Wechselspiel zueinander und fügen sich zu einem (Führungs-)Kreislauf zusammen. Das Zürcher Controlling-Konzept basiert auf einem 5-Ebenen-Konzept, das den methodischen Ansatz für die Gestaltung der öffentlichen Aufgabenerfüllung bildet. Auch das Baucontrolling soll mit Hinblick auf die folgenden fünf Ebenen organisiert werden:



Im Weiteren ist zwischen dem operativen und dem strategischen Controlling zu unterscheiden. Ersteres meint die Tätigkeit der Führungskräfte, die Zielbildung, Planung und Steuerung im mittelfristigen und im einjährigen Zeithorizont. Das strategische Controlling hingegen ist die Tätigkeit der Führungskräfte, die das Entwerfen, Prüfen, Durchsetzen und Überwachen von Strategien umfasst. Der Zeithorizont ist unbeschränkt und ergibt sich durch die mit den Strategien abzudeckenden Zeiträume.

Das Controlling hat stufengerecht zu erfolgen. Demgemäss ist im Gesetz über Controlling und Rechnungslegung, das im Entwurf vorliegt, zwischen dem Controlling des Regierungsrates und einem Controlling der Verwaltung, das stufengerecht durch die Direktionen, die Staatskanzlei und die nachgeordneten Verwaltungseinheiten zu führen und auf das Controlling des Regierungsrates und der anderen Verwaltungseinheiten abgestimmt ist, zu unterscheiden. Das Controlling soll sich insbesondere auf folgende Bereiche erstrecken:

- a) Leistungen,
- b) Finanzen,
- c) direktionsübergreifende Aufgabenbereiche (Funktionsbereiche),
- d) Beteiligungen des Kantons an Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts,
- e) Staatsbeiträge,
- f) Umgang mit Risiken, die den Staat betreffen,
- g) Substanzerhaltung des kantonalen Vermögens.

Bei Bauten, bei denen der Bauauftrag von einer anderen Fachdirektion ausgeht, ist neben der Baudirektion auch die betreffende Fachdirektion in das erforderliche Baucontrolling mit einzubeziehen.

b) Zweistufiges Baucontrolling-Konzept

aa) Allgemeines

Im Folgenden wird ein Baucontrolling skizziert, wie es weiter- bzw. eingeführt werden soll. Dabei handelt es sich um ein zweistufiges Baucontrolling-Konzept (internes Baucontrolling und Direktionscontrolling). Das Baucontrolling hat in einem umfassenden bzw. übergeordneten Sinn zu erfolgen und alle Stadien eines Bauprojekts mit einzubeziehen (d. h. von der Planung/Projektierung bis und mit der Verwirklichung des Bauprojekts). Es hat rückblickende, aber auch auf die Zukunft gerichtete Komponenten (Lenkungs- und Steuerungsmechanismen). Wie dieses Konzept im Einzelnen ausgeführt bzw. umge-

setzt wird, ist noch detailliert zu erarbeiten. Sind in Bezug auf das Baucontrolling Absprachen mit den übrigen Fachdirektionen erforderlich, sind diese rechtzeitig zu treffen.

bb) Internes Baucontrolling

Bisherige Praxis

Ein internes Baucontrolling auf Abteilungs- und Amtsstufe wurde in den Fachämtern schon bisher durchgeführt, indem die Führungskräfte – ausserhalb der Projektorganisation – ihre diesbezügliche Verantwortung wahrgenommen haben. Dieses interne Baucontrolling wird bereits heute durch Controllingverantwortliche der betreffenden Ämter ergänzt. Es umfasst die Bereiche Kosten, Termine und Qualität des betreffenden Bauprojekts und erfordert eine Zusammenarbeit der Führungskräfte mit den Verantwortlichen des internen Baucontrollings. Die Projektleitung vergleicht die tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen des internen Baucontrollings periodisch und bezogen auf die verschiedenen Leistungen mit den veranschlagten Kosten. Sie hält zudem Abweichungen fest und meldet diese dem Vorgesetzten und der amtsinternen Controlling-Instanz. Ausserdem wird mit dem internen Controlling die Einhaltung der gesetzten Termine überwacht. Die Vorgesetzten und die interne Controlling-Instanz überprüfen – neben den Controlling-Bereichen «Kosten» und «Termine» – überdies die Qualität des Projekts. Bereits heute werden die für das Controlling bedeutsamen Daten in der Regel auf einem entsprechenden EDV-Programm erfasst und dargestellt.

Als Sonderfall präsentiert sich der Bereich Nationalstrassenbau. In diesem Bereich wird das Baucontrolling in Zusammenarbeit mit dem Bund und nach den Vorgaben des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) sowie mit den beteiligten kantonalen Stellen (Vertreter des Tiefbauamts und kantonale Finanzkontrolle) abgewickelt.

Künftige Praxis

Im Sinne einer Vereinheitlichung soll angestrebt werden, dass nicht nur für einen Grossteil, sondern für alle Bauprojekte ein laufendes Kosten-, Termin- und Qualitätscontrolling auf EDV-Basis geführt wird. Dieses wird gewisse Standardangaben enthalten wie eine Leistungsbeschreibung, bewilligte Kosten, tatsächlich angefallene Kosten, die Differenz zwischen tatsächlich angefallenen und bewilligten Kosten (d. h. Abweichung des Ist-Zustandes vom Soll-Zustand) sowie das Total der Kostendifferenz (bezüglich des gesamten Projekts), Termineinhaltung sowie Angaben in Bezug auf die Erfüllung der qualitativen

Anforderungen. Darüber hinaus muss die Projektleitung in Zukunft schwer wiegende Abweichungen der übergeordneten Baucontrolling-Stelle (Direktionscontrolling) mitteilen.

Im Detail noch zu prüfen sind diejenigen Fälle, in denen ein Bauvorhaben für eine Fachdirektion (d. h. nicht für die Baudirektion) verwirklicht wird. Hier ist zusammen mit der betreffenden Fachdirektion abzuklären, wem das Controlling hinsichtlich Kosten und Termineinhaltung und wem das Qualitätscontrolling obliegt. Es ist angezeigt, die entsprechenden Festlegungen erst dann zu treffen, wenn im Rahmen der beiden Sanierungsprogramm-04-Teilprojekte «Hochbauamt» und «Liegenschaften» die Aufgabenverteilung zwischen den Fachdirektionen und dem Hochbauamt überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt ist.

Bei grösseren Bauprojekten ab einem bestimmten Gesamtbetrag – der Umfang solcher Projekte ist noch zu bestimmen – hat die Projektleitung zuhanden der Baucontrolling-Stelle (Direktionscontrolling) periodisch und für jedes Projekt einzeln die entsprechenden Projektblätter sowie im Sinne einer Zusammenfassung der verschiedenen Projekte einen Baucontrolling-Bericht abzugeben (analog zu den bereits bestehenden Trimesterberichten).

cc) Direktionscontrolling

Die Baudirektion richtet in der Abteilung Finanzen und Controlling (F+C) des Generalsekretariats (GS) eine Stelle für das Direktionscontrolling ein (im Folgenden «Baucontrolling-Stelle» genannt). Die Baucontrolling-Stelle prüft die Projektblätter sowie die Baucontrolling-Berichte der Ämter. Insbesondere prüft sie die Einhaltung der Termine sowie ob und in welchem Umfang Abweichungen zwischen den tatsächlich angefallenen und den bewilligten Kosten bestehen oder zu erwarten sind.

Periodisch verfasst die Baucontrolling-Stelle für jedes Amt (AWEL, Hochbauamt und Tiefbauamt) einen zusammenfassenden Bericht zuhanden der Direktionsvorsteherin. In diesem Bericht dokumentiert die Baucontrolling-Stelle den generellen Stand der Bauprojekte innerhalb der Ämter, insbesondere aber weist sie auf bedeutende Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Zustand hin. Der Bericht hat zudem eine Beurteilung des internen Baucontrollings auf Abteilungs- und Amtsebene zu enthalten.

Die Baucontrolling-Stelle hat auf Stufe Direktion im Gegensatz zur internen Controlling-Instanz nur beschränkt die Aufgabe, die Qualität des betreffenden Projekts zu beurteilen. Dies erfolgt in erster Linie durch die Führung auf Amtsebene und kann in der Regel – schon

aus fachlichen Gründen – nicht durch die Baucontrolling-Stelle wahrgenommen werden. In der Planungs- und Projektierungsphase hat die Baucontrolling-Stelle hingegen die Einhaltung kantonalen Standards zu überprüfen. Während der Ausführungs- und Abrechnungsphase beschränkt sich die Aufgabe der Baucontrolling-Stelle darauf, allfällige Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Zustand zu erkennen. Kommt es zu Projektänderungen, muss die Baucontrolling-Stelle im gleichen Umfang wie bei der Überprüfung der Planung und Projektierung die Einhaltung kantonalen Standards beurteilen. Ist neben der Baudirektion eine andere Fachdirektion betroffen, wird im Detail noch zu prüfen sein, welche Direktion und welches Amt für das Controlling der Bereiche Kosten, Termine und Qualität zuständig sein soll.

c) Zu den personellen Konsequenzen

aa) Internes Baucontrolling

Bedingt durch die zusätzliche Berichterstattung ist mit einem gewissen Mehraufwand zu rechnen. Die Aufgaben des internen Baucontrollings müssen jedoch mit den bestehenden Personalressourcen bewältigt werden.

bb) Direktionscontrolling

Das Direktionscontrolling führt zu einem Mehraufwand, der im Generalsekretariat nicht mit den bestehenden Ressourcen abgedeckt werden kann. Es bedarf zusätzlicher fachlicher und personeller Kapazitäten. Es wird dafür eine im Generalsekretariat, Abteilung F+C, bereits geplante (gegenwärtig noch vakante) Stelle eingesetzt. Für diejenigen Fälle, in denen beim betreffenden Bauvorhaben eine andere Fachdirektion betroffen ist, muss im Detail noch geprüft werden, in welchem Umfang das Controlling durch diese Fachdirektion erfolgen soll.

d) Zu den finanziellen und organisatorischen Konsequenzen

aa) Internes Baucontrolling

Durch das interne Baucontrolling werden keine zusätzlichen finanziellen Konsequenzen ausgelöst. Die heutige individuelle Controlling-Organisation innerhalb der Ämter (in der Regel im Rahmen der Wahrnehmung von Führungsaufgaben ausserhalb der Projektorganisation sowie der Tätigkeit der amtsinternen Controller) soll auf Grund

der unterschiedlichen Bedürfnisse beibehalten werden. Bedingt durch die zusätzliche Berichterstattung, ist mit einem gewissen organisatorischen Mehraufwand zu rechnen.

bb) Direktionscontrolling

Es wird für die Durchführung des Direktionscontrollings eine mit Budget ausgestattete, vakante und für das Controlling vorgesehene 100%-Stelle im Generalsekretariat der Baudirektion eingesetzt. Es dürften jährliche Gesamtkosten in der Höhe von rund Fr. 150 000 anfallen. Für diejenigen Fälle, in denen beim betreffenden Bauvorhaben eine andere Fachdirektion involviert ist, muss in Zusammenarbeit mit den Fachdirektionen noch geprüft werden, welche finanziellen und organisatorischen Konsequenzen im Rahmen des Baucontrollings dadurch ausgelöst werden.

3. Genehmigung von Bauabrechnungen

Gemäss § 51 Abs. 4 der Verordnung über die Finanzverwaltung vom 10. März 1982 (LS 612) genehmigt der Regierungsrat die Abrechnungen, soweit es sich um Objektkredite im Kompetenzbereich des Volkes und des Kantonsrates handelt. Bei der Genehmigung der genannten Abrechnungen handelt es sich um eine Exekutivaufgabe, die weiterhin beim Regierungsrat verbleiben soll. Die bisherige Rechtslage in Bezug auf die Genehmigung von Bauabrechnungen soll daher auch mit dem neuen Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) beibehalten werden.

4. Inhaltliche Gestaltung von Kreditanträgen

Zur Entwicklung der inhaltlichen Strukturierung von Kreditvorlagen wurde eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz der Staatskanzlei gebildet. Diese Arbeitsgruppe hat den Auftrag erhalten, Vorschläge für die Überarbeitung der redaktionellen Richtlinien zur Abfassung von Anträgen an den Regierungsrat, insbesondere bezüglich einer Neugestaltung der Kreditanträge, vorzulegen. Die entsprechenden Arbeiten sind unter Mitwirkung der Finanzkontrolle im Gang.

5. Verwendung nicht ausgenützter Kostenvoranschlagspositionen

Mit der Kreditbewilligung für ein Bauvorhaben werden neben dem finanziellen Rahmen auch inhaltliche Ziele bezüglich Menge und Qualität definiert. Hauptziel des Planungs- und Bauprozesses ist es, unter Berücksichtigung aller erforderlichen Grundlagen das bewilligte Vorhaben auszuführen. Zeichnen sich im Rahmen der Projektausführung Minderkosten ab, dürfen die freien Mittel nicht für im bewilligten Vorhaben nicht enthaltene Ergänzungen eingesetzt werden. Zeigt es sich jedoch, dass durch die Ausführung zusätzlicher Bauteile wirtschaftliche Nachteile vermieden werden können, sollen sie realisiert werden können. Diese Anpassungen und zusätzliche Ausbauten sind als Projektänderungen und soweit nötig mittels Zusatzkrediten durch die zuständige Instanz zu bewilligen und im Rahmen der Abrechnung auszuweisen.

Die Verwendung nicht beanspruchter Mittel einzelner Kostenvoranschlagspositionen (gemäss Baukostenplan) für die Deckung von Kosten anderer Positionen ist im Rahmen der Verhältnismässigkeit zulässig. Sind beispielsweise im Kostenvoranschlag Trennwände im Mauerwerk vorgesehen und zeigt sich bei der Ausführungsplanung, dass die erforderlichen Anforderungen mit einer Gipsständerwand wirtschaftlicher erfüllt werden können, wäre es nicht sinnvoll, wenn der entsprechende Mittelfluss von den Baumeisterarbeiten (BKP-Nr. 211) zu den Gipserarbeiten (BKP-Nr. 271) nicht zulässig wäre. Im Rahmen der Submissionsverfahren werden daher häufig verschiedene BKP-Positionen in einer Position zusammengefasst. Die Transaktion von Kosten zwischen einzelnen Kostenvoranschlagspositionen ist für eine zielgerichtete Bearbeitung eines Vorhabens zwingend erforderlich. Im Sinne der Transparenz sind solche Verschiebungen angemessen auszuweisen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 472/1998 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Huber	Husi